

II-7266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/44-5/1989

1010 Wien, den 27. April 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

3305/AB

1989 -04- 2 8

zu 3369/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten
Dr. Partik-Pablé und Mag. Haupt an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betreffend Gewährung von Zuschüssen durch
die Sozialversicherungsträger für die
Anschaffung eines Behindertenfahrzeuges
"Graf Carello" (Nr. 3369/J)

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, mit Rundschreiben vom 2. Juli 1984 habe der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger allen Pensions- und Unfallversicherungsträgern bezüglich des Behindertenfahrzeuges "Graf Carello" folgendes zur Kenntnis gebracht: "Das Krankenfahrzeug kann einem durch Elektromotor betriebenen Krankenfahrstuhl gleichgehalten werden. Die Pensionsversicherungsträger sind daher bereit, die Finanzierung im Einzelfall ... in Betracht zu ziehen ..."

In einem weiteren Rundschreiben vom 8. Mai 1987 habe der Hauptverband allen Krankenversicherungsträgern mitgeteilt, daß er - auf Anregung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse - geprüft habe, ob die soeben wiedergegebene Ansicht weiterhin aufrecht erhalten werden solle. Die vom Hauptverband zu dieser Frage eingeholten Stellungnahmen der Versicherungsträger hätten keine einheitliche Meinung gebracht. Die Pensionsversicherungsträger hätten weiterhin die Ansicht vertreten, daß der "Graf Carello" einem Elektrofahrstuhl gleichgehalten werden solle, während die Krankenversicherungsträger überwiegend die Meinung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse geteilt hätten, daß es sich hierbei um ein Behindertenfahrzeug handle. Abschließend sei

- 2 -

der Hauptverband zur Meinung gelangt, daß es sich beim "Graf Carello" um ein Kraftfahrzeug (Behindertenfahrzeug) handle, welches nicht als Hilfsmittel im Sinne des Leistungsrechtes der Krankenversicherung anzusehen sei.

Im Zusammenhang mit einem konkreten Fall der Ablehnung einer Kostenübernahme für den Ankauf eines Elektrofahrzeuges "Graf Carello" seitens der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten habe die Volksanwaltschaft im Jahre 1988 festgestellt, daß eine generelle Ablehnung der Kostenübernahme für das Elektrofahrzeug "Graf Carello" nicht mehr erfolge und daher von den Versicherungsträgern jeweils im Einzelfall geprüft werde, ob eine Kostenübernahme in Betracht komme.

Den unterzeichneten Abgeordneten seien nunmehr Informationen zugekommen, daß es im Zusammenhang mit diesem Behindertenfahrzeug nach wie vor zu äußerst restriktiven Vorgangsweisen der Versicherungsträger komme. So solle insbesondere bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eine größere Anzahl unerledigter Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung eines "Graf Carello" liegen.

Die unterfertigten Abgeordneten haben daher an mich folgende Anfrage gerichtet:

- "1. Welche Auffassung vertritt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bezüglich einer Zuschußgewährung (Kostenübernahme) für die Anschaffung eines Behindertenfahrzeuges "Graf Carello"?
2. Wieviele solcher Ansuchen wurden in den letzten drei Jahren bei den verschiedenen Sozialversicherungsträgern eingebracht, wieviele davon positiv und wieviele negativ erledigt?

- 3 -

3. Werden Sie darauf hinwirken, daß bezüglich der Förderung des Ankaufes solcher Fahrzeuge einheitliche Vorgangsweisen sichergestellt werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. Nach § 154 ASVG kann die Satzung eines Krankenversicherungsträgers bei körperlichen Gebrechen, welche die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wesentlich beeinträchtigen, Zuschüsse für die Anschaffung der notwendigen Hilfsmittel sowie für deren Instandsetzung vorsehen, soweit nicht ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz, eine Leistungsverpflichtung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung im Rahmen der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz oder ein gleichartiger Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, nach dem Heeresversorgungsgesetz, nach dem Opferfürsorgengesetz, nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, nach dem Impfschadengesetz oder nach dem Strafvollzugsgesetz besteht. Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen.

Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit haben alle Krankenversicherungsträger Gebrauch gemacht. Sie be-

- 4 -

teiligen sich in Form einer satzungsmäßigen Mehrleistung bis zu einem in der jeweiligen Satzung festgelegten Höchstbetrag an den Kosten eines Hilfsmittels.

Für den Bereich der Unfallversicherung bestimmt § 202 Abs.1 ASVG, daß der Versehrte Anspruch auf Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmittel hat, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit zu erleichtern. Alle diese Hilfsmittel müssen den körperlichen und beruflichen Verhältnissen des Versehrten angepaßt sein.

Die Pensionsversicherungsträger wiederum treffen gemäß § 300 Abs.1 ASVG Vorsorge für die Rehabilitation von Versicherten und Beziehern einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, ausgenommen einer Knappschaftspension, die an einer körperlichen oder psychischen Behinderung leiden. Gemäß § 302 Abs.1 Z.2 ASVG umfassen die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation unter anderem die Gewährung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel.

Durch diese Bestimmungen scheint mir sowohl für den Bereich der Krankenversicherung als auch für die Bereiche der Unfall- und der Pensionsversicherung eine ausreichende Versorgung der Versicherten mit den benötigten Hilfsmitteln gewährleistet.

Allerdings muß ich darauf hinweisen, daß es sich bei den österreichischen Sozialversicherungsträgern um öffentlich

- 5 -

rechtliche Körperschaften handelt, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Sie unterliegen nur insoweit der Aufsicht durch den Bund, als es sich um die Überwachung der Einhaltung von Gesetz und Satzung und der darauf beruhenden Rechtsvorschriften (Verordnungen, Richtlinien) handelt. Aufgrund der den Sozialversicherungsträgern eingeräumten Befugnisse sind sie auch ermächtigt, in Leistungssachen in Eigenverantwortung zu entscheiden. Mir als Bundesminister für Arbeit und Soziales kommt im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereiches auf die Entscheidung eines Sozialversicherungsverträgers in Leistungsangelegenheiten eine bestimmende Einflußnahme nicht zu.

Ist jedoch ein Versicherter mit einer von einem Versicherungsträger in einer Leistungssache getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, so kann er von diesem einen Bescheid verlangen und dagegen Klage an das örtlich zuständige Landes- bzw. Kreisgericht als Arbeits- und Sozialgericht erheben. Gegen das Urteil dieses Gerichtes kann Berufung an das örtlich zuständige Oberlandesgericht und dagegen Revision an den Obersten Gerichtshof erhoben werden. So viel zur Rechtslage.

Zum speziellen Thema der Anfrage führe ich weiters folgendes aus:

Die leitenden Angestellten der Krankenversicherungsträger haben sich in einer Sitzung am 6.12.1988 mit der gegenständlichen Problematik beschäftigt und empfohlen, daß in Hinkunft eine Kostenübernahme für das Behindertenfahrzeug "Graf Carello" auch durch die Krankenversicherungsträger

- 6 -

möglich sein sollte. Die Finanzierung dieses Fahrzeuges solle im Einzelfall - so wie bei den Pensionsversicherungsträgern - dann in Betracht gezogen werden, wenn dem Behinderten die Bedienung des Fahrzeuges möglich sei, wenn er in der Lage sei, den Anforderungen im Straßenverkehr gerecht zu werden, und wenn der Qualitäts- und Preisvergleich mit ähnlichen Erzeugnissen die Auswahl rechtfertige.

Der Hauptverband hat dies den Krankenversicherungsträgern in einem Rundbrief vom 2.3.1989 mit dem Ersuchen mitgeteilt, in Hinkunft entsprechend der Empfehlung der leitenden Angestellten vorzugehen.

In den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in dieser Angelegenheit eingeholten Stellungnahmen der Versicherungsträger kommt - soweit sie über die bloße Bekanntgabe der in diesem Zusammenhang gestellten, bewilligten und abgelehnten Anträge hinausgehen - zum Ausdruck, daß, entsprechend dem oben zitierten Rundbrief, jeweils eine Prüfung im Einzelfall erfolgt. Dabei wird sowohl auf die Eignung des Fahrzeuges aus medizinischer Sicht als auch - bei mehreren in gleicher Weise geeigneten Geräten - auf ökonomische Erwägungen Bedacht genommen.

Auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat sich in ähnlicher Weise geäußert:

"Die Kranken- Unfall- und Pensionsversicherungsträger leisten die gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Zuschüsse zur Anschaffung des für Behinderte geeigneten Nahbereichfahrzeuges "Graf Carello" dann, wenn unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles und nach

- 7 -

einem Qualitäts- und Preisvergleich mit Konkurrenzprodukten dieses Fahrzeug als am besten geeignet anzusehen ist. Von der Gewährung von Zuschüssen zu einem elektrisch betriebenen Fahrzeug wird vor allem dann Abstand genommen, wenn für den Behinderten aus medizinischen Gründen ein handbetriebenes Fahrzeug als zweckmäßiger angesehen wird; dies ist vor allem für Behinderte in jüngerem Alter, die über eine entsprechende körperliche Konstitution verfügen, der Fall.

Eine nachgeordnete Dienststelle eines Versicherungsträgers hatte in der Vergangenheit den Standpunkt vertreten, daß für das Nahbereichsfahrzeug "Graf Carello" grundsätzlich eine Kostenübernahme bzw. die Gewährung eines Zuschusses nicht in Betracht kommt. Diese irrige Meinung ist längst behoben."

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Versicherten mit den medizinisch notwendigen und zweckmäßigen Hilfsmitteln einerseits und auf das für den Bereich der Sozialversicherung geltende Sparsamkeitsgebot andererseits entspricht die derzeitige Vorgangsweise der Sozialversicherungsträger in dieser Angelegenheit, wie sie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, im wesentlichen meiner Auffassung.

Zu 2. Aus den von den wichtigsten Sozialversicherungsträgern und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholten Stellungnahmen ergibt sich in der Frage der Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung des Behindertenfahrzeuges "Graf Carello" sowie der Bewilligung oder Ablehnung in den letzten drei Jahren folgendes Bild:

- 8 -

Sozialversicherungs- träger	Anträge	positiv	negativ
Wiener Gebietskrankenkasse	12 Anträge	3	9
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse	6 Anträge	4	2
Burgenländische Gebietskrankenkasse	1 Antrag	1	-
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse	3 Anträge	-	3
Steiermärkische Gebietskrankenkasse	10 Anträge	-	10
Kärntner Gebietskrankenkasse	nicht eruierbar	3	-
Salzburger Gebietskrankenkasse	nicht eruierbar	-	-
Tiroler Gebietskrankenkasse	nicht eruierbar	9	-
Vorarlberger Gebietskrankenkasse	1 Antrag	1	-
Betriebskrankenkasse Austria Tabakwerke AG	-	-	-
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe	-	-	-
Betriebskrankenkasse der Semperit AG	-	-	-
Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG	-	-	-
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	nicht eruierbar	3	-
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2 Anträge	1	1

- 9 -

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	5 Anträge	5	-
Sozialversicherungs- anstalt der gewerb- lichen Wirtschaft	2 Anträge	-	2
Sozialversicherungs- anstalt der Bauern	12 Anträge	6	6
Pensionsversicherungs- anstalt der Angestellten	nicht eruierbar	4	-
Pensionsversicherungs- anstalt der Arbeiter	nicht eruierbar	18	-
Allgemeine Unfall- versicherungsanstalt	5 Anträge	5	-

Eine Reihe von Sozialversicherungsträgern führt über Anträge im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Behindertenfahrzeug keine gesonderte Statistik, weshalb genauere Angaben leider nicht möglich sind.

Zu 3. Wie sich aus der Beantwortung der ersten Frage ergibt, kann weder von einer restriktiven, noch von einer uneinheitlichen Vorgangsweise der Sozialversicherungsträger die Rede sein. Nach anfänglich differierenden Auffassungen der Sozialversicherungsträger darüber, ob das Behindertenfahrzeug "Graf Carello" als Hilfsmittel gelten könne, ist dieser Zweifel seit dem oben zitierten Rundbrief des Hauptverbandes ausgeräumt. Aus der durch die Versicherungsträger durchgeführten Prüfung der medizinischen Indikation und aus dem Preisvergleich mit anderen Fabrikaten ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung nicht abzuleiten.

Daß das in Rede stehende Behindertenfahrzeug offenbar nicht für jeden Behinderten geeignet ist, ergibt sich

- 10 -

meiner Auffassung nach schon aus einer mir über dieses Fahrzeug vorliegenden Studie eines einschlägig fachkundigen Forschungsinstitutes vom 31.8.1988. Darin ist unter anderem unter der Überschrift "Technische Beurteilung" folgendes vermerkt:

"- großer Bremsweg (3,2 m);

- unzureichende dynamische Stabilität auf seitlichen Neigungen;

- gefährliche Startbeschleunigung."

Weiters ist betreffend die "Beurteilung der behindertengerechten Verwendbarkeit" beispielsweise folgendes ausgeführt:

"- Spasmen, unkontrollierte Bewegungen, Muskelkrämpfe und überhaupt die nervliche Anspannung beim Betreiben dieses für viele Behinderte viel zu schnellen Fahrzeuges führten wiederholt zu Unfällen.

- Kurvenfahrt läßt schwächere Fahrer beinahe aus dem Fahrzeug fallen;

- Randsteine können nicht überwunden werden;

- Lenkungsfehler schaukeln sich gefährlich auf (Kippgefahr);

- beim Bremsen zieht man sich aus dem Sitz und verliert das Gleichgewicht."

- 11 -

Schon im Lichte dieses Auszuges aus der oben genannten Studie wird deutlich, daß die Versicherungsträger bei ihrer Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses unter Bedachtnahme auf die näheren Umstände des jeweiligen Einzelfalles vorzugehen haben.

Auch die in der Anfrage namentlich angeführte Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat in ihrer Stellungnahme in ähnlicher Weise argumentiert:

"In den letzten drei Jahren wurden bundesweit fünf Anträge gestellt, die alle positiv behandelt wurden.

Lediglich die medizinischen Voraussetzungen der Eignung zur Benützung eines "Graf Carello" werden geprüft. So müssen zum Beispiel der Körperzustand (Berücksichtigung ob Tetra- oder Paraplegiker, Gebrauchsfähigkeit der Arme und Hände, sonstige medizinische Indikation) sowie die örtlichen Gegebenheiten geeignet sein, eine risikogeringe Benützung des "Graf Carello" zu gewährleisten.

Grundsätzlich darf gesagt werden, daß das Interesse Arbeitsunfallverletzter an der Beistellung eines "Graf Carello" eher gering ist; so wird zum Beispiel der für Übungszwecke im Rehabilitationszentrum Häring vorhandene Graf Carello kaum gebraucht. Vielmehr wird von der Möglichkeit des Führerscheinerwerbs während des stationären Aufenthaltes im Rehabilitationszentrum und anschließend vom Kauf eines PKW, unter Heranziehung aller möglichen Förderungen, Gebrauch gemacht.

In jenen Fällen, wo das Lenken eines KFZ aufgrund medizinischer Indikationen nicht möglich ist, können die Kosten der Führerscheinausbildung für einen nahen Ange-

- 12 -

hörigen (Ehepartner) und Zuschuß und/oder Darlehen für einen PKW gewährt werden."

Die den anfragenden Abgeordneten bezüglich der bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt herrschenden Praxis der Zuschußgewährung zugegangenen Informationen entbehren somit offenbar jeglicher Grundlage.

Aus allen angeführten Gründen sehe ich als Bundesminister für Arbeit und Soziales keine Notwendigkeit, Veranlassungen in dem von den unterzeichneten Abgeordneten gewünschten Sinn zu treffen.

Der Bundesminister:

